



Faktenblatt

16. Juni 2006

Neuerungen im Umweltschutzgesetz im Bezug auf die Behandlung von Altlasten

Finanzierung bei Aushubmaterial von belasteten Standorten (Art. 32b^{bis}):

- Der Inhaber kann in der Regel zwei Drittel der Mehrkosten für Untersuchung und Entsorgung von Aushubmaterial, das nicht aus einer Sanierung stammt, von Verursachern und früheren Inhabern verlangen, wenn
 - der Verursacher keine Entschädigung geleistet oder frühere Inhaber keinen Preisnachlass gewährt haben;
 - der Aushub wegen Bauvorhaben notwendig ist;
 - der heutige Inhaber das Grundstück zwischen 1.7.1972 und 1.7.1997 erworben hat.
- das Zivilgericht entscheidet über Forderungen
- die Ansprüche gelten bis 1.11. 2021

Pflicht zur Sanierung: Ersatzvornahme (Art. 32c, Abs. 3):

- Kantone können Massnahmen selber durchführen oder Dritte damit beauftragen, wenn
 - Einwirkungen unmittelbar drohen;
 - Pflichtiger nicht in der Lage ist, Massnahmen durchzuführen;
 - Pflichtiger untätig bleibt.

Tragung der Kosten (Art. 32d):

- Verursacher trägt Kosten für alle notwendigen Massnahmen
- Blosser Zustandsstörer trägt keine Kosten, wenn er beim Erwerb des Grundstücks keine Kenntnis von der Belastung haben konnte
- Gemeinwesen trägt Ausfallkosten
- Jeder Verursacher kann Kostenverteilungsverfügung verlangen
- Erweist sich ein in den Kataster eingetragener oder zum Eintrag vorgesehener Standort als unbelastet, trägt der Kanton die Kosten für die Untersuchungen

Ausweitung der Beiträge des Bundes an die Finanzierung der Massnahmen

(Art.32e, Abs. 3):

- Der Bundesrat erhebt seit dem 1.1. 2001 eine Abgabe auf die Ablagerung bzw. den Export zur Ablagerung auf Deponien zur Mitfinanzierung von Sanierungen.
- Aus dem Ertrag dieser Abgabe bezahlt der Bund neu auch 500 Fr. pro Standort, wenn der Inhaber bis am 1.11. 2007 zum Eintrag in den Kataster Stellung nehmen konnte.
- Der Bund leistet aus dem Ertrag der Abgabe 40 % an die Kosten von Untersuchung, Überwachung, Sanierung, wenn
 - Verursacher nicht ermittelt werden kann
 - Verursacher nicht zahlungsfähig ist
 - wesentlicher Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurde
 - bei Schiessanlagen
 - an die Untersuchung von eingetragenen oder zum Eintrag vorgesehenen Standorten, die sich als nicht belastet erweisen
- Stichdaten Ablagerung: Schiessanlagen bis 1.11. 2008, übrige Standorte bis 1.2.1996